

BGer 1B_52/2019 vom 1. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_52_2019

FR: TF 1B_52/2019 du 1 mai 2019

IT: TF 1B_52/2019 del 1 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren ist wieder aufzunehmen.

E. 2

Mit der Aufhebung der Kontensperren ist der Streit um deren Entsiegelung gegenstandslos geworden.

E. 2.1

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 zur Praxis zu Art. 135 des früheren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG] in Verbindung mit Art. 40 OG und Art. 72 BZP). Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 2.2

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin mit der Aufhebung der Kontensperren einverstanden war, keineswegs, dass sie von Anfang an zu Unrecht angeordnet worden waren. Vielmehr war die Beschwerdegegnerin dazu nur bereit, weil B. _____ als "Gegenleistung" Fr. 80'000.-- auf die Kasse des Bezirksgerichts einzahlte und so deren Beschlagnahme ermöglichte, was erst das Bezirksgericht zur Aufhebung der Kontensperren bewog. Das bundesgerichtliche Verfahren wurde somit faktisch durch eine Einigung zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gegenstandslos, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten hälftig aufzuteilen und der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 3

Das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Gerichtskosten sind unter den Parteien aufzuteilen, womit die Beschwerdeführerin reduzierte (Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Beschwerdegegnerin keine (Art. 66 Abs. 4 BGG) Gerichtskosten zu tragen haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.